

Pro Memoria : Da ein agnatus und die in derselben Rechte tretende Lehnjungfer berechtigt seyn ...

[Mecklenburg], [1766]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1795839538>

Druck Freier  Zugang





PRO MEMORIA.

Da ein agnatus und die in derselben Rechte tretende Lehnjungfer berechtigt seyn, die feuda antiqua so gleich in Besitz zu nehmen, und also nach der regul dieses von der Fräulein v. Vieregg be-
fugt von Levkendorf Rossewitz cum pertinentiis geschehen ist, nach-
dem sie bloß die auf die Güter haftende Schulden zu verzinsen hat, dann
auch eine Witwe ex jure retentionis in ihres Mannes Nachlaß bleiben
kann: so haben Kaiserl. Majestät durch die sub A, B, C angebogene aller-
gerechteste resolutiones den Vorgang in judicio a quo cassiret, und die
Hofmeistern und Fräulein bey dem possessionis und retentionis Rechten
geschützt.

Nachdem aber der Wittwen wegen gewisser renuntiationen und da-
gegen angebrachten dotali pachten die illata gestritten seyn, und von der
Fräulein alle Zinsen von den a patre gemachten Schulden begehret, von ihr
aber behauptet worden, daß da ihr Vater Levkendorf bloß cum jure re-
trovenditionis für $\frac{12}{m}$ Rthlr. ex emto erstanden, und also selbes für $\frac{12}{m}$
Rthlr. wieder abgeben muß, und auf Rossewitz ein pactum familiae haf-
tet, bloß das quantum pactorum diejenigen Schulden seyn, welche sie zu ver-
zinsen hat. Nachdem niemand ein Ding höher verschulden kann, als wo-
für er es wieder abgeben muß: so haben Kaiserl. Majestät auf die fructus,
welche die Dames effectu possessionis erheben, detractis alimentis com-
petentia et expensis, eine Cautions Leistung verordnet.

Ob nun zwar durch diesen gerechten Erfolg der Muth derer dames aufs
höchste wachsen mögen, zumalen da sie bereits die Cautiones haben, und ein
jeder begreifen muß, daß so viel die Fräulein betrifft, ihre praeten-
sion als in klaren Hand und Siegel autoris Creditorum gegründet, wie in posses-
sorio so auch in petitorio, völlig für ihr werde ausfallen; so hat dennoch der
Litis Curator aus wahrer Menschenliebe getrieben, den von Hrn. Procura-
toribus selbst vor ein Jahr vorgeschlagenen Vergleich wieder zur Hand ge-
nommen, und endlich mit einigen Creditoribus einen Vergleichs Plan pro-
jectiret. Da 1.) Creditores hiedurch zur perception ihrer currenten
Zinsen auf gewisse Weise gelangen, indem die Güter auf 5000 Rthlr. wenig-
stens verpachtet werden können, folglich wann man auch davon die alimenta
und alle Unkosten abziehet, dennoch die erste Classe 5 bis $4\frac{1}{2}$ pCto die 2te
4 bis $3\frac{1}{2}$ und die letzte 3 bis $2\frac{1}{2}$ pCto bekommen kann.

Da 2.) aus der Saline, dem inventario rustico, den depositis, Cre-
ditores ein ziemliches auf ihre capitalien oder betagte Zinsen pro rata em-
pfangen können.

¶

Da



Da 3.) die *alimenta* und *competence* viel weiter gehen, als aus den Vergleich die Dames genießen.

Und da 4.) bey einer freundschaftlichen Einverstehung mehr als 2000 Rthlr. Schade und Kosten jährlich ersparet, und also das eventuale quantum dadurch in 9 Jahren schon lucrirt wird; so hätte man hoffen sollen, es würde die darin steckende Mäßigung von allen beherzigt seyn, man höret aber aller Orten, daß nicht mal sämtlichen Hrn. Creditoribus hievon Nachricht zugekommen. Man hat also entschlossen, um von gedachten Umständen sämtlichen Creditoribus Nachricht zu kommen zu lassen, dieses alles zur immediaten Prüfung der Presse anzuvertrauen und zu ersuchen, daß wann Hrn. Creditores, an dem Vergleichs Plan sub D einen Geschmack finden sollten, Sie selbst unterschreiben, und den Hrn. Geheimen Canzleyrath von Bremen, oder der Herzogl. Iustitz-Canzley einzusenden, damit wann dadurch die pluralité erfolgen sollte, sie zur perception kommen, und ein geldfressender Process nebst vielen bey veräußerten Unannehmlichkeiten dadurch verschnitten werden könnte, als welches vdr. Herzen angewünscht wird.

Mercury 3ten April. 1765.

Von Vieregg vermittelte Hofmeisterinn und derselben Tochter Sophia Magdalena von Vieregg auch deren Curatores Obrister von Vieregg Kloster-Hauptmann von Levezow und geheimder Canzley-Rath von Bremen contra den Professorem Balecke und Doctorem Manzell qua Communes Mandatarios deren von Viereggischen Creditorum, auch die Iustiz-Canzley zu Rostock appellationis in puncto juris ususfructus et retentionis.

Absolvitur relatio et Conclusum.

Imo Decernuntur quidem petiti appellationis processus, sed suspensa eorum expeditione, rescribatur der Fürstl. Mecklenburgischen Iustiz-Canzley zu Rostock; Da aus dem Zusammenhang der ganzen Sache erscheine, daß nach dem Tode weyland des Hofmeisters Victor August von Vieregg, diese Rechts-Sache in ganz andere Umstände versetzt seyn; Als habe Ihr, qua judici a quo nicht gebühret, vor weiterer behöriger Untersuchung, derer appellantium Ihr vorgestellten neuerlich hervorgetretenen Rechten, das Urtheil vom 12ten May 1764. zu publiciren, noch weniger aber zu dessen Vollstreckung weitere Bescheide, zumal nach eingewendeten appellationen zu ertheilen; wannhero alles die-
ihr verwiesen, und das geschene vernichtet werde. Solle vielmehr dieselbe die Vollziehung sothanen Urtheils völlig aussetzen, so-
fort über das angezogene Erb-Recht des Obristen von Vieregg, der verstorbenen Tochter Sophiae Magdalenae Mecklenburgischen Erbjungfern-Recht, weniger nicht ersagtem Victor August von Vieregg

Vieregg verlassenen Wittib hierbey eintretende Rechte, auditis partibus, salva appellatione vorzüglich erkennen lassen, und die rechtliche Ordnung in keinem Stücke verabsäumen. Soferne auch auch das Oldesloer Salzwerk, dergestalt als in denen Acten angegeben, schadhafft seyn sollte, sollte dieselbe dessen Erhaltung und nothwendige reparatur durante lite auf der Massae Kosten, unausbleiblich veranstalten. Auch wie sie solchem allem nachgekommen oder respectivé nachkommen werde, in termino duorum Mensium allerunterthänigst anzeigen. Et

2do Ponatur curatorium cum Mandatis procuratoris interim ad acta.

Iohann Georg Reizer.

Veneris 22sten Novembr. 1765.

Von Vieregg verwittibte Hofmeisterin et Conf. contra Professorem Balecke und Doctorem Manzel qua communes Mandatarios der von Viereggischen Creditorum, wie auch die Herzoglich-Mecklenburgische Iustiz-Canzley zu Rostock, Appellationis puncto juris usufructus et retentionis.

Absolvitur relatio et Conclusum.

1mo Ponatur der Fürstlich-Mecklenburgischen Iustiz-Canzley allerunterthänigster Bericht an Kayserliche Majestät de praesentato 4ten hujus ad acta, kann auch derselbe Parti appellanti, auf anmelden, ad Solam Notitiam, ex Cancellariâ verabsolget werden. Und hat

2do der ersagten Mecklenburgischen Iustiz-Canzley, auf die Cassationem Processuum jam decretorum, in anbetracht derer ganz ungeschicklich hierher angeführten Privilegiorum und Landes-Verträge, gestelltes taxatorisches Begehren nicht statt. Dahingegen auch

3tio der Wittib von Vieregg auf 700 Thaler pro alimentis, und Zulassung zur Cautione iuratoria hierbey gestelltes Suchen ebenfalls abgeschlagen wird. Et

4to rescribatur Iudici à quo hoc modo: Es habe

1.) seiner gemachten Einwendungen unangesehen, bey dem Concluso caesareo de dato 3ten Marty nuperi nochmahl sein Verbleiben. Dannenhero auch

2.) die attentative publicirte Urtheil, samt allem darauf gemachten weiteren Vorgang nochmahlen vor unpublicirt erklärt, und einfolglich das darauf von der Iustiz-Canzley ergangene cassiret seye. Vielmehr solle

2 2

3.) der



3.) der Iudex a quo, die Appellanten in ihrem Besiz von Leuckendorff und Zehlendorff, wie auch dem eventuellen Besiz in Rostowiz, mit Vorbehalt

4.) desjenigen, so wegen der Viereggischen Wittib, auch derselben retentionis pactitiae anheute besonders verordnet worden, ungeirret, anhebst

5.) der von Viereggischen Tochter Sophia Magdalena, und Namens derselben ihrer Vormundschaft, die Einkünften von Leuckendorff und Zehlendorff, wenn sie desfalls Cautio nem idoneam zu machen im Standt wäre, folgen lassen; falls sie aber

6) selbige zu leisten nicht vermöchten, die Einkünften usque ad finem litis, salvis alimentis der Tochter, ad sequestrum nehmen, sodann aber

7.) in einem oder anderen Fall, schon per Conclusum Supradictum de 3ten Marty nuperi verordnetermassen fordersamst instructa Causa, Salvâ Appellatione erkennen. Wobey dann

8.) Kayserl. Majest. allernädigst gern sehen würden, wann etwa ohne Aufenthalt des rechtlichen Fortgangs der nicht als weit entfernt a partibus appellantibus angegebene Vergleich, mit denen Creditoribus getroffen, und hierdurch die ganze Sache ohne grössere Weitläufigkeit geendiget werden könnte. Ihro Kayserl. Majest. wollten auch

9.) nunmehr geschehen lassen, daß nach dem Willen derer Creditorum, die keinem derer neu nach dem Tod des Victor August von Vieregg entstanden Praetendenten verhaftete Odesloer Saline zu Geld gemacht, und selbiges ad Massam genommen würde. Ueber welches alles dann Kayserl. Majest. der Iustiz-Canzley allerunterthänigste Befolgungs Anzeig intra duos Menses gewärtigeten.

5to Werden die Wittib von Vieregg, und derselben Tochter Sophia Magdalena, mit ihrem Begehren hierauf verwiesen.

Iohann Georg Reizer.

Veneris 29sten Novembr. 1765.

Von Vieregg Wittib gebührne von Ahlfeld contra Doctorem Manzel qua communem Mandatarium der Viereggischen Creditorum und die Herzoglich-Mecklenburgische Iustiz-Canzley zu Rostock, Appellationis puncto Iuris retentionis.

Absol.

Abfolvitur relatio et Conclusum.

1mo Ponatur der Herzoglich-Mecklenburgischen Iustiz-Canzley allerunterthänigster Bericht de praesentato 4. hujus ad acta, und kann derselbe Parti appellanti aus der Canzley, jedoch ad solam Notitiam, auf anmelden verabsolget werden. Es wird aber

2do Pars appellans darauf und mit seiner Appellation ab- auch sich durante lite, dem mit denen Creditoribus, von der Wittib selbst gemachten pacto in dem Bericht Sub lit. C. und denen selbst agnosirten Monitis Creditorum gemäß zu halten, demnechst eine also eingerichtete Cautions-Notul ad acta zubringen, ein Inventarium zu errichten, auch sich mit der Rossowitzer Wirthschaft ad necessaria, und demjenigen, was zu denen Process-Kosten erforderlich zu begnügen, alle übrige Guts-Einkünften aber dem von Levezow einzuhandigen, angewiesen, in welcher Ermanglung zur gerichtlichen Sequestration, mit Ausweisung einer Competenz zu der Wittib Unterhalt, und Bestreitung derer nöthigen Process-Kosten, geschritten werden solle. Idque

3tio Notificetur Iudici à quo, per rescriptum pro Complemento Iustitiae.

Iohann Georg Reizer,

Plan

zum interims Vergleich in causa der Frau Wittib und Fräulein von Vieregg auf Rossowitz contra Creditores maritales et paternos.

1.

Da durch allerhöchste Kayserl. Erkenntnisse de 22. Novembember 1765. der Wittwen von Vieregg und der Lehn-Fräulein auf Rossowitz der Besiz jener Güther zuerkannt, und denenselben die Competence ad necessaria die Proces-Kosten und die alimenta zu gelegt seyn, so wären die competence und alimenta, welche bey dem indeterminato auf vieles sich erstrecken könten, zu behandeln auf gewisse naturalien und neun hundert Rthlr. R. $\frac{2}{3}$ tel pro anno.

2.

So bald dieses festgesetzt worden, verstünden sich Hrn. Creditores und die Dames, jedoch salvo jure possessionis, dahin; daß die Güther Rossowitz

21 3

sewitz

sewitz Leveckendorff und Zehlendorff aufs beste verpachtet, und nach Abzug der alimenten a neun hundert Rthlr. R. $\frac{2}{3}$ tel, so lange eine der Damen lebet, nebst denen etwanigen proces und administrations Kosten denen Hrn. Creditoribus von denen Pächtern die Pensiones eingeliefert und pro rata auf die Currenten Zinsen vertheilet werden.

3.

Damit nun auch Hrn. Creditores etwas auf ihr Capital oder betagte Zinsen bekommen; so müste der Verkauf der Saline absque taxa, des Vieh und Fahrnisses, der Gemälden, der bibliothèque, und der Gewehren, accordiret werden. Jedoch daß

4.

für solche Willfährigkeit denen Dames alle übrige mobilia nebst 4 Kühen, 4 Pferden und denen Gutschen, so wohl eigen als des seeligen Hrn. Hofmeisters, ohner aller Ansprache, es sey ex quocunque capite, es wolle, eigenthümlich und unwiederruflich gelassen werden.

5.

Damit nun Hrn. Creditores ratione perceptionis unter sich nicht in Streit gerathen, so würde von hoher Iustice-Canzley eine interimis classification, ohne praejudice der künftigen priorite Urthel zu erbitten seyn, wornach sämtliche Creditores, nach den Verhältniß der Aufkünften, die Zinsen zu 5. 4. 3. et 2 pC. mehr oder weniger jährlich zu genießen, das quantum aus der Saline, dem inventario rustico, denen deponirten Geldern und übrigen alienabilibus aber gegen Caution auf ihre Capitalien zu empfangen haben.

6.

Zu sistirung der denen Dames accordirten Proces-Kosten wäre festzusetzen, daß wann der Hr. Rittmeister von Vieregg auf Substien den Proces wegen des pacti von Leveckendorff auf $\frac{12}{m}$ Rthlr. und des Familien pacti der übrigen Gütther halber, gewinnen sollte, zwar Hrn. Creditores aus aller Verbindlichkeit in Absicht des Futuri treten, und denen Dames überlassen, von dem jenen, welchen die obsiegliche Urthel zu gut komt, das ihre wegen Erbjungfern-Recht und ex pactis dotalibus, jedoch ohne aller Ansprache der Hrn. Creditorum, es sey aus welchen Grunde sie gemacht werden möchte, zu fodern, darhin gegen

7.

wann der Hr. Rittmeister gedachten Proces verlihren, oder er, aut successores ihre rechte Creditoribus überlassen sollte, Hrn. Creditores denen beyden Dames zu denen obgedachter meubeln, für alle und jede an die Gütther

ther et Massam habende , bereits aufgeführte , oder noch zu machende Ansprache , vor dimittirung der possession , ohne einiger Ansprache eines oder des andern individui , das Capital der bisherigen alimenten mit achtzehn tausend Reichsthaler R. $\frac{2}{3}$ tel dergestalt eigenthümlich aus zu zahlen haben , daß

8.

jedoch , auf den Fall , wann die Frau Wittwe und Fräulein unbeerbt mit Tode abgehen , von jenen achtzehn tausend Rthlr. Hrn. Creditoribus neun tausend Rthlr. R. $\frac{2}{3}$ tel zurück fallen.

9.

Die bisherige administrations Rechnungen wären ohne monitis , wie sie jezo vorliegen , zu saldiren , und passirten darin pro Cura et extraordinariis circa processum , über dem einhundert funfzig Pistolen.

10.

Im übrigen kan dieser Vergleichs-plan nicht ehr einige Wirkung haben , bevor pluralitas Creditorum in sensu juridico selbst unterschrieben , als bis dahin er einem jeden singulo mithin auch denen Dames unverbindlich bleibt bey eintretender pluralite aber seine völlige Kraft erlangt.

7
XXXXXX
ist er Meßmann bedacht, bereits aufgeführt, oder noch zu machende. Die
Hofe, vor Einrichtung der Posten, ohne einiger Hülfen zu einer Zeit
des andern Individui, das Capital der bisherigen Einheiten mit einander
kann übersehen. Es ist dergeachtet angenommen und zu setzen haben, das

8
jedoch, auf den Fall, wenn die Frau Meßmann und Fuchsen unter
mit Erde abgeben, von ihnen abgeben können. Die Creditoren
nein tanzend Meßmann, der, der nicht sollen.

9
Die bisherige administrativen Rechnungen sollen ohne meritis, die
ist es beizubringen, zu gleichen, und darüber dann pro Cura et extor-
talis circa proceßum, über dem einander langig Piffolen.

10
Zum Abgeben von dieser Vergleichs-plan nicht der einige Meßmann haben
höher pluralitas Creditoren in letzter juridico haben unterscheiden, als die
nach er einem jeden irgend ein Meßmann dann dann unordentlich dieser
bei einzelner pluralitas oder keine völlige Kraft erlangt.



Absolvitur relatio et Conclusum.

1mo Ponatur der Herzoglich-Mecklenburgischen Justiz-Canzley allerunterthänigster Bericht de praesentato 4. hujus ad acta, und kann derselbe Parti appellanti aus der Canzley, jedoch ad solam Notitiam, auf anmelden verabsolget werden. Es wird aber

2do Pars appellans darauf und mit seiner Appellation ab- auch sich durante lite, dem mit denen Creditoribus, von der Wittib selbst gemachten pacto in dem Bericht Sub lit. C. und denen selbst agnosirten Monitis Creditorum gemäß zu halten, demnechst eine also eingerichtete Cautions-Notul ad acta zubringen, ein Inventarium zu errichten, auch sich mit der Rossowitzer Wirthschaft ad necessaria, und demjenigen, was zu denen Process-Kosten erforderlich zu begnügen, alle übrige Guts-Einkünften aber dem von Levezow einzuhandigen, angewiesen, in welcher Ermanglung zur gerichtlichen Sequestration, mit Ausweisung einer Competenz zu der Wittib Unterhalt, und Bestreitung derer nöthigen Process-Kosten, geschritten werden solle. Idque

3tio Notificetur Iudici à quo, per rescriptum pro Complemento Iustitiae.

Iohann Georg Reizer.

P l a n

zum interims Vergleich in causa der Frau Wittib und Fräulein von Vieregg auf Rossowitz contra Creditores maritales et paternos.

1.

Da durch allerhöchste Kayserl. Erkenntnisse de 22. Novembember 1765. der Wittwen von Vieregg und der Lehn-Fräulein auf Rossowitz der Besitz jener Güther zuerkannt, und denenselben die Competence ad necessaria die Proces-Kosten und die alimenta zu gelegt seyn, so wären die competence und alimenta, welche beym indeterminato auf vieles sich erstrecken könten, zu behandeln, auf gewisse naturalien und neun hundert Rthlr. R. $\frac{2}{3}$ tel pro anno.

2.

So bald dieses festgesetzt worden, verstünden sich Hrn. Creditores und die Dames, jedoch salvo jure possessionis, dahin; daß die Güther Rossowitz

21 3

